

Amtsgericht Dachau
Abteilung für Strafsachen



Amtsgericht Dachau Schlossgasse 1, 85221 Dachau

5 Ds 11 Js 19995/23

Frau

Birgitt Dannenbauer

Sudetenlandstraße 78

85221 Dachau

für Rückfragen:

Telefon: +49(8131)705-119

Telefax: +49(9621)96241-0212

Zimmer: 101

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag - Freitag von 08.00 - 11.30 Uhr

E-Mail-Adresse:

poststellestrafabteilung@ag-dah.bayern.de

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

5 Ds 11 Js 19995/23

Datum

22.08.2023

In dem Strafverfahren gegen
Dannenbauer Birgitt Annita (geb. Fussel)
wegen Erpressung

Sehr geehrte Frau Dannenbauer,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Strafbefehls vom 17.08.2023 nebst Anlage.

Auf die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Falls Sie wirksam Einspruch einlegen, kommt es zu einer Hauptverhandlung und Sie erhalten eine Vorladung zum Gericht.

Falls Sie keinen Einspruch einlegen und der Strafbefehl rechtskräftig wird, erhalten Sie eine Rechnung mit Zahlungsaufforderung betreffend **der Geldstrafe (Geldbuße), soweit darauf erkannt wurde und den Kosten des Verfahrens** durch die Staatsanwaltschaft. Entsprechende Zahlungen sind **nicht** an das hiesige Amtsgericht, sondern an die **Staatsanwaltschaft München II** zu richten.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Sollten Sie einen **Antrag auf Ratenzahlung** stellen wollen - sofern die Ratenzahlung nicht schon bewilligt wurde -, können Sie diesen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft München II einreichen.

Hausanschrift
Schlossgasse 1
85221 Dachau

Haltestelle
Rathaus;
Buslinien 720 u. 722

Nachtbriefkasten
Schlossgasse 1
85221 Dachau

Kommunikation
Telefon:
+49 8131 705-0
Telefax:
+49 9621 96241 0207

Bitte unbedingt beachten:

Falls Sie den Einspruch per Fax einlegen, muss das Fax persönlich unterschrieben sein!

Mit freundlichen Grüßen



Metzger, Ang
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/dachau> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Amtsgericht Dachau

Az.: 5 Ds 11 Js 19995/23



In dem Strafverfahren gegen

Dannenbauer Birgitt Annita (geb. Fussel),
geboren am 19.10.1959 in Berg, verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Sudetenlandstraße 78, 85221 Dachau

wegen Erpressung

erlässt das Amtsgericht Dachau durch den Richter am Amtsgericht Bauer am 17. August 2023
gem. § 408a StPO folgenden

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen aufgrund der durchgeführten Ermittlungen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 26.04.2023 versandte die Angeklagte, vermutlich von ihrer Wohnung in der Sudetenlandstraße 76a in 85221 Dachau aus, mehrere Schreiben an den Geschädigten Florian Heindl, Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Dachau „in der Funktion als Gerichtsvollzieher und privat haftende Person“. In diesen Schreiben wies die Angeklagte sämtliche gemachte Forderungen zurück, da u.a. kein gültiges Urteil vorläge. Sie stellte die Haftung des Geschädigten für jedwede weitere sogenannte Forderung zzgl eines noch festzustellenden Schadensersatzes fest. Sollte der Geschädigte weiter an seinen Nötigungen, Erpressung und Hochverrat festhalten, also der Vollstreckung gegen sie, so werde er straffällig. Der Geschädigte hafte privat.

Am 29.05.2023 und 02.06.2023 verfasste die Angeklagte, nicht ausschließbar aufgrund desselben Tatentschlusses, zwei weitere Schreiben an Florian Heindl, Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Dachau „in der Funktion als Gerichtsvollzieher und privat haftende Person“, und versandte diese, vermutlich von ihrer Wohnung in der Sudetenlandstraße 76a in 85221 Dachau aus, an den Geschädigten. In diesen inhaltsgleichen Schreiben konkretisierte die Angeklagte die private Haftung des Geschädigten, indem sie in den Verfahren 7 DR II 773/22 und 7 DR 781/22 eine solche in Höhe von 123.133,35 Euro zzgl. 32,49 Euro sowie in Höhe von 12.224,70 Euro zzgl. 32,49 Euro feststellte. Sie gab zudem an, der Geschädigte hafte privat für das Eigentum der Angeklagten in Form eines von der Polizei sichergestellten Wohnmobils im Wert von 309.000 Euro und forderte die Aushändigung des Fahrzeugs.

Sie bezweckte hierbei, dass der Geschädigte die Einstellung der Vollstreckungsverfahren veranlassen und ihr selbst in der Folge die Bezahlung der geforderten Beträge erspart bleiben würde.

Die Angeklagte wusste, dass sie etwaige formelle oder materielle Einwände gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckungsverfahren mit den Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung geltend machen konnte.

Ihr war außerdem bekannt, dass die Einstellung der Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grundlage ihrer Schreiben pflichtwidrig gewesen wäre. Auch wusste sie, dass ihre Forderungen gegen den Geschädigten in jeder Hinsicht unberechtigt waren. Entgegen ihrer Vorstellung kam es aufgrund ihrer Schreiben nicht zu einer Einstellung der Zwangsvollstreckungsverfahren.

Sie werden daher beschuldigt,

unmittelbar dazu angesetzt zu haben, einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zuzufügen, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern

strafbar als,

versuchte Erpressung

Gemäß §§ 253 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB.

Beweismittel:

Gegen Sie wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe in Höhe von 270 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 40 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 10800 EUR.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument Einspruch erheben. Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

gez.

Bauer
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Dachau, 22.08.2023

Metzger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. **Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.** Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, **sofortige Beschwerde** einlegen.

II.

Der **Einspruch** muss **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung des Strafbefehls eingelegt werden.

Die **sofortige Beschwerde** muss **binnen einer Woche** nach Zustellung des Strafbefehls eingelegt werden.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem nachfolgend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des nachfolgend bezeichneten Amtsgerichts eingelegt werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

III.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

IV.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel müssen **in deutscher Sprache** erfolgen.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können Sie für das gesamte Verfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines **Dolmetschers** oder **Übersetzers** beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer prozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie **blind- oder sehbehindert** sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens **barrierefrei** (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Wichtige Hinweise!

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Amtsgericht Dachau
Schlossgasse 1, 85221 Dachau